

wodurch der jetzige 2. Absatz des §. 30. wieder in das Gesetz aufgenommen wurde. Die dritte Lesung ließ dies unverändert.

Danach kann kaum ein Zweifel obwalten, daß die Bestimmung der Cabinetsordre vom 28. December 1824 noch zu Recht besteht, da die Landesgesetzgebung in Preußen sie noch nicht aufgehoben hat. Ganz neuerdings ist dies noch von kompetenter Seite anerkannt. Professor Berner sagt nämlich in seinem kürzlich erschienenen Lehrbuch des deutschen Preßrechts bei der Erörterung des §. 30. des Gesetzes: „Ohne Zweifel kann nach unserem Gesetze die Landesgesetzgebung auch diesen Gegenstand nach ihrem Ermessen regeln, mithin selbst neue Verpflichtungen auferlegen.“ Er fährt freilich fort: „Daß letzteres nicht geschehen werde, daß man vielmehr in nicht zu langer Zeit den Verlegern die rechtswidrige Last abnehmen werde, läßt sich von dem entwickelten Rechtsinne des deutschen Volkes erwarten.“ Er setzt also die Last als bestehend voraus.

Wenn nun auch nach Vorstehendem ein Erfolg einer etwaigen Klage nicht zu erwarten steht, so bleibt doch die Frage noch zu erörtern, ob denn überhaupt der Streit über das Bestehen der Verpflichtung zur Ablieferung der Freieremplare gerichtlich ausgemacht werden kann, ob also der Rechtsweg zulässig ist. Auch diese Frage ist zu verneinen. Schon §. 78. des Allgemeinen Landrechts II. 14. bestimmt: „Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Classe derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, findet kein Prozeß statt.“ Dasselbe wiederholte der §. 36. der Verordnung vom 26. December 1808, deren §. 41. hinzufügte: „Gegen Verfügungen der Regierung, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen . . . ist einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechts unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §. 35. und §. 36. gemachten Ausnahmen gehört.“

Hieraus folgt zugleich, daß, ob eine Forderung, eine Steuer, eine allgemeine Anlage im Sinne des Gesetzes sei, lediglich die Verwaltungsbehörde zu bestimmen hat.

Die Verpflichtung der Verleger fällt nun nach der obigen Auseinandersetzung unter den Begriff einer Steuer, die von einer gewissen Unterthanenclasse geleistet werden muß, sie ist eine allgemeine Steuer, eine allgemeine Anlage im Sinne des Gesetzes. Hieraus folgt, daß über deren Entrichtung der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Eine Klage würde daher auch dann ohne Weiteres abgewiesen werden, wenn nur die Regierung die Verpflichtung der Verleger für eine allgemeine Anlage erklärt. Und dies hat sie stets gethan.

Obige Bestimmungen sind auch jetzt noch gültig, denn weder die späteren Gesetze über Erweiterung des Rechtsweges (vom 24. Mai 1861) noch das neue Kompetenzgesetz haben hieran etwas geändert. Es kann daher also nicht einmal der Rechtsweg für zulässig erachtet werden.

Berlin, den 15. September 1876.

Es würde den Unterzeichneten eine große Genugthuung sein, wenn es ihnen durch diese Mittheilung gelänge, aufs neue die Frage der Pflichtemplare anzuregen, wodurch sich vielleicht noch neue Gesichtspunkte herausstellen dürften. Jedenfalls ist hervorzuheben, amtlich bestätigt zu sehen, daß selbst in Regierungskreisen die Sache als zweifelhaft angesehen wird und daß eine Autorität wie Berner dieselbe als eine rechtswidrige Last bezeichnet. Hoffen wir mit ihm, daß diese rechtswidrige Last den Verlegern recht bald abgenommen werde.

Halle a/S., 25. September 1876.

Ed. Baumgärtel. Max Niemeyer.

Miscellen.

Zur Leipziger Speditionfrage. — Die mehrfach ausgedrückten Wünsche nach Verlegung des Speditionstages von Freitag auf Donnerstag sind nur zu gerechtfertigt, als daß sie von denjenigen Herren, an deren Adresse sie vorzugsweise gerichtet sind, überhört werden dürften. Da die Woche nicht mehr Tage und Stunden hat, ob sie mit Freitag oder Donnerstag begonnen hat, so sehen wir keinen Grund ein, warum die Expedition der Hauptzeitschriften nur am Freitag möglich ist, und würde es uns sehr erwünscht sein, wenn sich über diesen Gegenstand gerade die Herren hören ließen, welche es speciell angeht. Wenn nun aber doch einmal eine Aenderung im

Speditionstag erfolgen soll, so möchten wir vorschlagen, den Mittwoch zu wählen. Wir fürchten nämlich, die Danziger Herren, welche jetzt so einmüthig für den Donnerstag plaidiren, möchten sehr bald auch diesen Tag nicht mehr ganz praktisch finden, denn wir zweifeln, ob der Sonntag zu seinem Rechte kommt, wenn der Hauptballen am Sonntag Nachmittag eintrifft. Ein Eilballen, am Mittwoch in Leipzig aufgegeben, wird überall innerhalb Deutschland und Oesterreich spätestens am Sonnabend früh eintreffen und die Sonntagsarbeit unnöthig machen. Wenn dann die Herren Verleger überdies dafür sorgen wollten, daß Novitäten möglichst nur Samstag in Leipzig ausgegeben werden, so würden sich Mittwoch und Samstag als die Hauptspeditionstage herausbilden und die Arbeit, die sich jetzt in der Regel auf Schluß der Woche zusammenbrängt, gleichmäßig auf die ganze Woche vertheilt werden. Bei der jetzigen Speditionsweise, wo Novitäten, Fortsetzungen, Zeitschriften, alles in einem Ballen zusammen vereinigt ankommt, wird es bald nicht mehr heißen: „sechs Tage“, sondern „einen Tag sollst du arbeiten“. Dies zu verhüten, liegt im Interesse des Sortimenters, des Commissionärs und wohl auch des Verlegers, also der ganzen Buchhändlerzunft. Vielleicht finden es andere kompetentere Stimmen der Mühe werth, sich der Sache anzunehmen, und damit wäre der Zweck dieser Zeilen zunächst erfüllt; uns genügt es, sie angeregt zu haben.

. . . t.

. . . t.

Berichtigung. — In dem Artikel „Verbreitung von Verlagswerken: Pflicht des Verlegers“ in Nr. 224 d. Bl. heißt es: „. . . das Koller'sche Buch wurde von Concurrenten dem Verleger desselben, Hrn. B. Gustedt, abgekauft“; dies ist unrichtig. Hr. Gustedt übergab mir als Mitglied einer vom Centralverein Arends'scher Stenographen in Berlin eingesetzten Commission, welche gegen die willkürliche Ausnutzung und Behandlung des Arends'schen Stenographie-systems durch das in Rede stehende Buch protestirte, dasselbe mit allen Platten, Vorräthen u. incl. Verlagsrecht unentgeltlich per Cession zur freien Verfügung, nachdem er die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß er durch Verbreitung dieses Verlagsartikels nicht nur die Urheberrechte des Hrn. Arends, sondern auch insolge der in jenem Buche enthaltenen Fehler, Irrthümer u. die Interessen des Arends'schen Stenographie-systems schädigen würde. Daß ich nach diesen Vorgängen die Koller'sche Ausgabe nicht verkaufen wollte und konnte, ist ebenso selbstverständlich, wie meine Klage bei der Staatsanwaltschaft, als Koller das nun in meinen Besitz übergegangene Buch ohne meine Erlaubniß, beziehungsweise ohne eine nachträglich eingeholte Bewilligung des Hrn. Arends zu der betreffenden Ausnutzung seines Schriftsystems neu drucken ließ. Hr. Arends autorisirt mich zu der Mittheilung, daß, wenn das Koller'sche Buch wiederum in den Handel kommen sollte, er nunmehr gegen dasselbe wegen Verletzung seiner Urheberrechte klagen werde.

Berlin, 4. October 1876.

Edm. Gaillard.

Personalnachrichten.

Der Kaiser von Oesterreich hat Herrn Alfred Hölder in Wien das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens verliehen.

Abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen aus den Kreisen des Buchhandels, finden auch anderweitige Einsendungen, wie: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftsteller und Verleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung.